



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 657/2006
Datum des Entscheids:	10. Mai 2006
Rechtsgebiet:	Politische Rechte
Stichwort:	Nachzählung
verwendete Erlasse:	§ 75 Gesetz über die politischen Rechte § 49 Verordnung über die politischen Rechte

Zusammenfassung:

Der aus der Garantie der politischen Rechte fliessende Schutz der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe schliesst ein, dass nur Wahl- oder Abstimmungsergebnisse anerkannt werden können, welche die freie Willensbildung auch ausdrücken. Dies kann in Frage gestellt sein, wenn solche Ergebnisse zahlenmässig so nahe beieinander liegen («knapp» sind), dass nur eine Wiederholung der Auswertung (Nachzählung) Gewissheit über die Richtigkeit des Ergebnisses verschaffen kann.

Die im zürcherischen Recht vorgesehenen Grenzwerte, bei denen ein knapper Ausgang «in der Regel» vorliegt, gewähren der wahlleitenden Behörde einen Ermessensspielraum, der nur zurückhaltend und in Ausnahmefällen zu Ungunsten einer Nachzählung ausgeschöpft werden kann.

Massgeblich für den Entscheid, ob bei Bezirksurnengängen ein knappes Ergebnis vorliegt und entsprechend nachgezählt werden muss, ist ausschliesslich das Endresultat des Bezirks und nicht das der einzelnen Gemeinden.

Entscheidtext:

In Sachen Ruedi Schoch, Zürich, Rekurrent, gegen den Bezirksrat Dielsdorf, Rekursgegner, betreffend Ersatzwahl eines teilamtlichen Mitgliedes in das Bezirksgericht Dielsdorf, 2. Wahlgang vom 12. Februar 2006 (Stimmrechtsrekurs gegen einen Beschluss des Bezirkrates Dielsdorf vom 7. März 2006),

hat sich ergeben:

- A. Am 27. November 2005 fand der 1. Wahlgang der Ersatzwahl für Claus Richard Bolanz, teilamtlicher Richter am Bezirksgericht Dielsdorf, statt, welcher altershalber seinen Rücktritt auf den 31. März 2006 erklärt hatte. Keine der Personen, die für diese teilamtliche Richterstelle kandidierten, erreichte im 1. Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen. Es wurde deshalb, entsprechend § 77 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte, ein zweiter Wahlgang angeordnet.



- B. Am 2. Wahlgang beteiligten sich von den kandidierenden Personen des 1. Wahlganges nur noch Katharina Schafroth Hächler und Hans-Rudolf Hug. Als neuer Kandidat kam Rechtsanwalt Ruedi Schoch, Zürich, hinzu. Das Ergebnis des 2. Wahlganges vom 12. Februar 2006 ergab folgendes Resultat:

Stimmberechtigte		45 591
Eingegangene Stimmrechtsausweise		10 689
<hr/>		
Eingegangene Wahlzettel		9 198
abzüglich:		
– ungültig eingelegte Wahlzettel	(109)	
– leere Wahlzettel	(798)	
– ungültige Wahlzettel	(27)	934
<hr/>		
Gültige Wahlzettel / massgebende Stimmen		8 264
abzüglich:		
– leere Stimmen	(0)	
– ungültige Stimmen	(0)	0
<hr/>		
Gültige Stimmen		8 264
Gewählt:		
Schafroth Hächler Katharina, Dielsdorf		2 883
Nicht gewählt:		
Schoch Ruedi, Zürich		2 868
Hug Hans-Rudolf, Niederhasli		2 433
Vereinzelte		80
<hr/>		
Total Stimmen		8 264

- C. Mit Schreiben vom 15. Februar 2006 stellte der unterlegene Kandidat Ruedi Schoch beim Bezirksrat Dielsdorf ein Gesuch um Nachzählung des Wahlergebnisses. Er begründete dies im Wesentlichen mit dem knappen Ausgang der Wahl, hatte doch die gewählte Katharina Schafroth Hächler nur gerade 15 Stimmen mehr erhalten als er selber.
- D. Der Bezirksrat wies dieses Gesuch mit Beschluss vom 7. März 2006 ab. Mit Eingabe vom 19. März 2006 beantragt Ruedi Schoch, es sei der Beschluss des Bezirksamtes aufzuheben und es sei eine Nachzählung aller Stimmen anzuordnen. Die Nachzählung sei dabei durch die Rekursinstanz oder den Bezirksrat vorzunehmen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.
- E. Mit Vernehmlassung vom 6. April 2006 beantragt der Bezirksrat die Abweisung der Beschwerde.
- F. Auf die Vorbringen der Parteien wird – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung des Stimmrechtsrekurses ist gegeben (§ 149 Abs. 2 lit. c. Gesetz über die politischen Rechte [GPR]; § 19c Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG] in Verbindung mit § 43 lit. a VRG und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates [OG RR]). Der



Rekurrent als Kandidat für die fragliche Ersatzwahl in das Bezirksgericht ist zur Erhebung des Rekurses legitimiert (§ 148 GPR). Da die Eingabe frist- und formgerecht erfolgte, ist auf den Stimmrechtsrekurs einzutreten.

- 2.a) Art. 34 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) gewährleistet die grundlegenden politischen Rechte auf Bundes- sowie Kantons- und Gemeindeebene. Der konkrete Gehalt der politischen Rechte ergibt sich indessen insbesondere aus dem spezifischen Organisationsrecht des Bundes bzw. der Kantone. Die Kantone ordnen dabei gemäss Art. 39 Abs. 1 BV die politischen Rechte für sich und die Gemeinden nach Massgabe von Art. 51 Abs. 1 BV in ihren Verfassungen und gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus schützt Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe. Dies bedeutet, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dazu gehört u. a., dass das Wahl- und Abstimmungsergebnis sorgfältig und ordnungsgemäss ermittelt wird und gegen Wahl- und Abstimmungsergebnisse vorgebrachte Rügen – mit der allfälligen Folge einer Nachzählung oder Aufhebung des Urnengangs – im Rahmen des einschlägigen Verfahrensrechts geprüft werden (BGE 131 I 442 E. 3.1 f. S. 447 mit weiteren Hinweisen).

Es ist dabei in erster Linie eine Frage des kantonalen Rechts, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind und ob der einzelne Stimmberechtigte eine Nachzählung erwirken kann. Verschiedene Kantone kennen diesbezüglich Bestimmungen, nach denen lediglich nachzuzählen ist, wenn stichhaltige Gründe und Zweifel am Ergebnis dies erfordern (vgl. Art. 44 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Bern; § 79 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen des Kantons Basel-Stadt; § 14 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft; § 34 der Verordnung über die Wahl des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen). Es gibt aber auch andere Kantone, die eine Nachzählung bei knappen Ausgang ohne weitere Voraussetzungen vorschreiben (Art. 45 der Vollziehungsverordnung des Kantons Obwalden zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte; Art. 39 Abs. 4 des Urnenabstimmungsgesetzes des Kantons St. Gallen).

Letzterem System hat sich grundsätzlich auch der Kanton Zürich angeschlossen. So lautet § 75 GPR folgendermassen:

§ 75. Die wahlleitende Behörde ermittelt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung.

Als Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung gilt der Zusammenzug der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros und der Ausgang der Wahl oder Abstimmung.

Die wahlleitende Behörde kann die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen. Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an.

Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die wahlleitende Behörde die mit der Ermittlung des Ergebnisses zusammenhängenden Aufgaben dem Wahlbüro übertragen.



In § 75 Abs. 3 GPR wird damit die wahlleitende Behörde – bei Vorliegen eines knappen Resultates – ohne Weiteres verpflichtet, eine Nachzählung vorzunehmen (vgl. auch den Antrag und die Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich zum GPR vom 28. August 2002, S. 96; vgl. auch BGE 131 I 442 E. 3.4 S. 450). Weitere Voraussetzungen, wie beispielsweise Hinweise auf allfällige Unregelmässigkeiten bei der fraglichen Wahl oder Abstimmung, sind dabei nach dem Gesetzeswortlaut und dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich. Einzig ein gewisser Ermessensspielraum verbleibt bei der Frage, wann von einem knappen Abstimmungsergebnis auszugehen ist, das eine solche Nachzählung nach sich zieht. Dazu hält die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) das Folgende fest:

§ 49. Ein knapper Ausgang der Abstimmung gemäss § 75 Abs. 3 GPR liegt in der Regel dann vor, wenn der Anteil der Ja-Stimmen zwischen 49,8 und 50,2% der Summe der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen liegt.

Bei einer Mehrheitswahl liegt ein knapper Ausgang in der Regel in folgenden Fällen vor:

- a) Die Stimmendifferenz zwischen einer gewählten und einer nicht gewählten Person, die das absolute Mehr ebenfalls erreicht hat, beträgt weniger als 0,8% der Stimmen der gewählten Person.
 - b) Eine Person wird wegen Nichterreichens des absoluten Mehrs nicht gewählt, und die Differenz zwischen ihrer Stimmenzahl und dem absoluten Mehr beträgt weniger als 0,8% des absoluten Mehrs.
- b) Vorliegend erhielt die gewählte Kandidatin Katharina Schafroth Hächler im massgeblichen 2. Wahlgang 2883 Stimmen. Der Rekurrent, Ruedi Schoch, vereinigte 2868 Stimmen auf sich. Die Differenz betrug damit unbestrittenermassen lediglich 15 Stimmen. Im Verhältnis zu den Stimmen, welche die gewählte Person (Katharina Schafroth Hächler) erhalten hat (vgl. § 49 Abs. 2 lit. a VPR), macht dieser Stimmenunterschied einen Anteil von 0,52% aus. Die in § 49 Abs. 2 VPR geforderte fragliche Grenze einer Stimmendifferenz von weniger als 0,8%, bei der grundsätzlich vom Vorliegen eines knappen Ergebnisses auszugehen ist, wurde damit klar unterschritten. Das in § 49 Abs. 2 VPR erwähnte absolute Mehr der Stimmen ist vorliegend insofern nicht von Belang, als es sich um einen zweiten Wahlgang handelte, bei dem das relative Mehr entscheidend ist (§ 84 lit. d GPR).

Es ist nun zwar – wie der Bezirksrat im hier angefochtenen Beschluss vom 7. März 2006 ausführte – richtig, dass im Antrag und der Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2004 zur Verordnung über die politischen Rechte erwähnt wird, dass selbst bei Unterschreiten des in § 49 VPR genannten Grenzwertes der wahlleitenden Behörde noch ein Handlungsspielraum verbleibt und deshalb nicht zwingend eine Nachzählung angeordnet werden muss. Dies im Hinblick darauf, dass die in § 49 Abs. 2 VPR statuierte 0,8-Prozent-Regel insofern abgeschwächt werde, als darin gleichzeitig darauf verwiesen werde, dass bei Unterschreiten dieser Grenze «in der Regel» ein knappes Resultat vorliege. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es dennoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, einerseits die Diskussion darum, wann ein knappes Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis vorliege, durch Einführung eines klaren Kriteriums – des 0,8-Prozent-Grenzwertes – zu versach-



lichen, diese Regel aber andererseits durch Zulassen eines Ermessensspielraumes gleich wieder auszuhöhlen. Das Zurückgreifen auf den in § 49 VPR durch die Formulierung «in der Regel» angedeuteten Ermessensspielraum kann deshalb nur zurückhaltend und nur in Ausnahmefällen angezeigt sein (z. B. bei einem sehr geringfügigen Abweichen vom dort genannten Kriterium). Grundsatz muss nach der gesetzlichen Vorschrift aber bleiben, dass bei Unterschreiten der genannten Prozentgrenze ein knappes Ergebnis vorliegt, was – gemäss § 75 Abs. 3 GPR – zwingend zu einer Nachzählung führt.

- c) Vorliegend kann es sich nicht anders verhalten. Die Grenze von 0,8% wurde unbestrittenermassen sehr deutlich unterschritten. Weshalb unter diesen Umständen keine Nachzählung angeordnet werden sollte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der vom Bezirksrat diesbezüglich angeführte Grund, wonach zwar das Endergebnis, nicht aber die einzelnen Ergebnisse aus den Gemeinden knapp gewesen seien, nicht stichhaltig. Massgeblich für den Entscheid, ob ein knappes Ergebnis vorliegt und entsprechend nachgezählt werden muss, ist ausschliesslich das Endresultat. So gilt als Ergebnis einer Wahl der Zusammenschluss der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros und der Ausgang der Wahl (§ 75 Abs. 2 GPR). Einzig ob dieser Ausgang der Wahl (und nicht die einzelnen Ergebnisse aus den Gemeinden) knapp gewesen ist, ist im Hinblick auf § 49 VPR zu beurteilen. Weitere stichhaltige Gründe, weshalb vorliegend nicht nachgezählt werden sollte, sind nicht ersichtlich. Gegenteilig kommt hinzu, dass der Bezirksrat auf das Argument des Rekurrenten, weshalb in einzelnen Gemeinden – in denen die fragliche Wahl das einzige Traktandum dargestellt hat – viel mehr Stimmausweise als Wahlzettel eingegangen seien, überhaupt nicht eingegangen ist. Weshalb unter diesen Umständen, insbesondere angesichts einer Stimmendifferenz von lediglich 0,52% und damit einem deutlichen Unterschreiten der 0,8%-Grenze, vom Grundsatz der anzuordnenden Nachzählung abgewichen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Dies auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des demokratischen Entscheidungsverfahrens als solchem.
3. In Anwendung von § 75 Abs. 3 GPR und § 49 Abs. 2 VPR ist daher der Stimmrechtsrekurs vom 19. März 2006 gutzuheissen, und der Beschluss des Bezirkesrates Dielsdorf vom 7. März 2006 ist aufzuheben. Entsprechend ist der Bezirksrat Dielsdorf aufzufordern, die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung einer Nachzählung betreffend den 2. Wahlgang der Ersatzwahl in das Bezirksgericht Dielsdorf vom 12. Februar 2006 vorzunehmen.

Die Kosten dieses Verfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen. Gestützt auf § 152 Abs. 2 GPR in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG ist jedoch keine Parteientschädigung zuzusprechen, ist doch davon auszugehen, dass die rechtsgenügende Darstellung des Sachverhaltes und der sich stellenden Rechtsfrage für den rechtskundigen Rekurrenten keinen besonderen Aufwand darstellte (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, Rz. 27 zu § 17).



Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

- I. In Gutheissung des Stimmrechtsrekurses wird der Beschluss des Bezirkrates Dielsdorf vom 7. März 2006 betreffend Ersatzwahl eines teileamtlichen Mitgliedes in das Bezirksgericht Dielsdorf, 2. Wahlgang vom 12. Februar 2006, aufgehoben und der Bezirksrat Dielsdorf verpflichtet, die notwendigen Anordnungen für die Nachzählung des Ergebnisses der Ersatzwahl in das Bezirksgericht Dielsdorf vom 12. Februar 2006 vorzunehmen.
- II. [...] [...]